

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Personalverleih**

anaFlex GmbH (nachfolgend anaFlex genannt) ist im Besitz der Bewilligung zur Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih in der Schweiz. Bewilligende Behörden sind das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), des Kantons Solothurn, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

### **1. Grundsatz**

Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des vereinbarten Verleihvertrages gemäß Art. 20 AVG. Sie treten mit jedem schriftlichen Vertragsabschluss automatisch in Kraft und entfalten ihre Wirkungen während des Einsatzes des Verleihpersonals beim Einsatzbetrieb. Der Einsatzbetrieb anerkennt die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als für sich verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, so hat er anaFlex sofort davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird das Verleihpersonal zurückberufen und der Vertrag annulliert. Stillschweigen des Einsatzbetriebes gilt als Einverständnis.

### **2. Konditionen**

Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Beginn und Dauer, Stundentarif, usw. werden im Voraus vereinbart und durch den Verleihvertrag bestätigt. Diese Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

Das dem Einsatzbetrieb vermittelte Personal ist durch einen Arbeitsvertrag an anaFlex gebunden. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Verleihpersonals sowohl gegenüber anaFlex als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb.

Rechnungen werden monatlich erstellt und an den Einsatzbetrieb gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen, die bereits dem Verleihpersonal ausbezahlt wurden. Die Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen, netto und ohne Skontoabzug zu bezahlen. Das Verleihpersonal ist nicht befugt Zahlungen entgegenzunehmen.

Alle von anaFlex erbrachten Leistungen unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Die in den Verleihverträgen festgelegten Stundentarife und Leistungen verstehen sich als Netto-Ansätze (zzgl. MwSt).

Pro Monat können maximal 10% des gebuchten Volumens storniert werden. Stornierungen müssen mindestens fünf Arbeitstage im Voraus erfolgen. Weitere kurzfristig stornierte Einsätze werden entsprechend der Mindestzeit von sechs Stunden p/Tag in Rechnung gestellt.

### **3. Allgemeiner Vertragsinhalt**

Die Lohnzahlungen sowie die Abrechnung der Sozialleistungen erfolgen über anaFlex nach entsprechenden, vom Einsatzbetrieb visierten Stunden-Rapporten oder den Zeitausweisen des Einsatzbetriebs. anaFlex übernimmt sämtliche administrativen Aufgaben wie:

- Suchen und selektionieren von Mitarbeitenden
- Einholen von Referenzauskünften
- Erstellen der Rahmen- und Einsatzverträge
- Abrechnen mit den Sozialversicherungen
- Erstellen der monatlichen Lohnabrechnungen und jährlichen Lohnausweise, usw.
- Meldeverfahren für ausländische Mitarbeitende
- Erstellen der Quellensteuerabrechnungen für quellensteuerpflichtige Mitarbeitende
- Controlling des gesetzlich vorgeschriebenen Ferienbezuges und ausreichenden Erholungsphasen

### **4. Honorar**

Die Kundenfirma bezahlt anaFlex für den Einsatz des Verleihpersonals ein im Verleihvertrag geregeltes Honorar pro geleistete Arbeitsstunde, jedoch im Minimum sechs Stunden p/Tag.

Das vereinbarte Honorar ist Bestandteil des Verleihvertrages und enthält alle Sozialleistungen und Spesen zzgl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszulagen gemäß aktuellen Konditionen von anaFlex. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden Pikettdienste sowie notfallmäßige Sonntags- oder Nachteinsätze und Inkonvenienzzulagen.

Das zur Verfügung gestellte Verleihpersonal darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und/oder weniger als drei Monate zurückliegt. (AVG Art. 22, Abs. 3). Das Vermittlungshonorar richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung.

### **5. Überstunden, Überzeit**

Die Arbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt 42 Stunden p/Woche. Arbeitsstunden, welche bei einem Beschäftigungsgrad von 100% über die Höchst-arbeitszeit von 50 Stunden p/Woche geleistet werden, gelten nach Arbeitsgesetz als Überzeit. Überzeit muss während des Einsatzes durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden.

Zur Ausführung von Überzeiten ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen Verleihpersonals von anaFlex und ggf. von einer für die Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständigen Behörde erforderlich.

Überzeiten werden mit einem Zuschlag von 25% auf das vertraglich vereinbarte Honorar verrechnet. Die maximale zulässige Überzeit nach Arbeitsgesetz darf nicht überschritten werden.

## 6. Kündigungsfrist

Ist der Verleihvertrag auf eine längerfristige oder zeitlich unbefristete Dauer abgeschlossen und wurde der Einsatz angetreten, so kann er mit einer Kündigungsfrist von einem Monat von beiden Parteien jeweils auf Ende eines Monats schriftlich und begründet gekündigt werden.

Ist der Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen und wurde der Einsatz angetreten, endet er um Mitternacht des letzten Tages der Vertragsdauer.

Bei grobfahrlässigem Vorgehen seitens des Verleihpersonals oder von Seiten des Einsatzbetriebes, kann der Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

## 7. Sorgfaltspflicht

Das Verleihpersonal muss sich im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Tätigkeiten strengstens an die Anweisungen des Kundenbetriebes halten. Es hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und den Vorgaben des Berufsstandes entsprechend auszuführen. Es ist außerdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kundenbetriebes zu richten. Der Einsatzbetrieb besitzt bezüglich der Ausführung der Arbeit gegenüber dem Verleihpersonal das alleinige Weisungs- und Aufsichtsrecht.

## 8. Aufsichtspflicht

Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden. Insbesondere verpflichtet er sich:

- Die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese vom Verleihpersonal richtig gehandhabt werden.
- Die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Sich zu vergewissern, dass das Verleihpersonal die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes einhält.

## 9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche gegenüber anaFlex sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt.

## 10. Haftung

Das Verleihpersonal wurde sorgfältig selektioniert und genießt das vollste Vertrauen von anaFlex. Grundsätzlich wird jegliche Verantwortung abgelehnt, falls das Verleihpersonal die ihm vom Einsatzbetrieb anvertrauten Gegenstände, Geräte und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet das Verleihpersonal unter der Verantwortung des Einsatzbetriebs (Art. 101 OR).

Bei unvorhergesehenem Ausfall des Verleihpersonals durch Krankheit oder höhere Gewalt wird anaFlex ihr Möglichstes unternehmen, um dem Einsatzbetrieb einen Ersatz zu stellen. Sollten diese Bemühungen jedoch erfolglos bleiben, befreit sich anaFlex jeglicher Haftung für daraus entstehende Kosten.

## 11. Datenschutz

Personaldossiers von Verleihpersonal, die dem Einsatzbetrieb zur Auswahl und Beurteilung zugestellt werden, bleiben Eigentum von anaFlex. Bei Nichtzustandekommen eines Verleihvertrags sind sie an anaFlex zu retournieren oder anaFlex darüber zu informieren, dass sie vernichtet wurden. Personaldossiers dürfen ohne schriftliches Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden sowie durch anaFlex nicht an Dritte weitergegeben werden. Referenzauskünfte über das Verleihpersonal dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung, bzw. der Zustimmung von anaFlex erfolgen.

## 12. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten im Rahmen vertraglich geregelter Personalvermittlungen sind die Gerichte am Sitz der anaFlex GmbH, des Kantons Solothurn zuständig. Der vorliegende Verleihvertrag unterliegt ausserdem dem Schweizer Recht.

Solothurn 01/2015